

Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk

Entwurfssfassung vom 26.02.2020

Aufgrund der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vom 4. Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S.241) und des Gesetzes über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) vom 30. April 2019 (GVBl.I/19.[Nr.9]) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgenden Zusatz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenamtlich tätige Personen, die im Feuerwehrdienst besondere Leistungen erbracht haben und ihre Dienststellung nach der Tätigkeitsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren erreicht haben, können zusätzlich durch den Träger des Brandschutzes ausgezeichnet werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

§ 2

Leistungsbeschreibung für Auszeichnungen

- (1) Auszeichnung des Amtes Niemegk für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst in der **Stufe Silber:**

Voraussetzungen:

- Enddienstgrad in der Dienststellung laut TVFF ist erreicht
- Engagement geht über die Dienststellung hinaus
- Übernimmt Verantwortung bei organisatorischen Abläufen innerhalb der Ortsfeuerwehr

- (2) Auszeichnung des Amtes Niemegk für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst in der **Stufe Gold:**

Voraussetzungen:

- Enddienstgrad in der Dienststellung laut TVFF ist erreicht

- Engagement geht **im besonderen Maße** über die Dienststellung hinaus
- Übernimmt Verantwortung bei organisatorischen Abläufen innerhalb der Ortsfeuerwehr sowie der Amtsfeuerwehr bei:
 - Aus- und Fortbildungen der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr
 - wesentliche Unterstützung der Amtsfeuerwehr in weiteren Aufgabenbereichen
- Die Leistungsstufe in Silber ist keine Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsstufe in Gold.

§ 3

Antragstellung

- (1) Die Vorschläge, die zur Verleihung des Ehrenzeichens führen sollen, sind vom Ortswehrführer bei der Amtswehrführung bis zum 28. Februar des laufenden Jahres einzureichen und ausführlich zu begründen. Dem Amtsdirektor obliegt jedoch die letztendliche und abschließende Entscheidung zur Verleihung oder Nichtverleihung.
- (2) Die Antragstellung zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens erfolgt durch das Antragsformular (Anlage 1).

§ 4

Trageweise

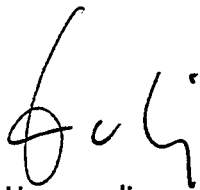
Die Medaille in Silber und Gold wird an der linken Brustfaltentasche der Feuerwehrdienstjacke getragen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk tritt mit Wirkung vom 01.04. 2020 in Kraft.

Niemegk, den 26.03.2020



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung des Amtsausschusses am 10.03.2020 beschlossene 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 18.09.2017 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 26.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hemmerling', written over the printed name.

Hemmerling
Amtdirektor

Anlage:1

Antrag

Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk

Antragsteller OFW	
Beantragte Stufe Silber/Gold	
Name, Vorname des Kameraden	
Geburtsdatum	
Dienstgrad	
Datum – Eintritt in die Feuerwehr	
Begründung	
Datum / Unterschrift OWF	
Datum / Unterschrift Entscheidung AWF	
Datum / Unterschrift Entscheidung AD	
Datum der Verleihung	